







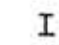
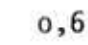
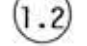




1. Zeichenerklärung

1.1 Für die Festsetzungen

-  Grenze räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
-  Öffentliche Straßenfläche mit Breite der Fahrbahn (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
-  Straßenbegrenzungslinie
-  Baugrenze
-  Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)
-  Pflanzgebot für 1-reihige Baumhecke, Breite 1,50 m mit Standortbindung auf privater Fläche, (§ 9 Abs. 1 Ziff. 25 a Baugesetzbuch) (Anpflanzung und Unterhaltung vom Grundstückseigentümer)
-  Pflanzgebot für Sträucher auf privater Fläche im Bereich des Sichtfeldes mit einer Bewuchshöhe von max. 0,80 m (Anpflanzung und Unterhaltung vom Grundstückseigentümer) Sichtflächen die von Bebauung und Bewuchs über 0,80 m über OK-Straße freizuhalten sind.
-  15° - 32° Dachneigung der Gebäude
-  I max. Bauweise
-  0,6 Grundflächenzahl
-  (1.2) Geschosflächenzahl

1.2 Für die Hinweise

-  vorh. Gebäude
-  Besteh. Grundstücksgrenzen
-  1734 Flurstücksnummern

1.3 Für die nachrichtlichen Übernahmen

- 1.3.1 Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde beim LRA Schweinfurt oder dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen (Art. 8 Denkmalschutzgesetz).

2. Weitere Festsetzungen

2.1 Das Baugebiet ist festgesetzt als

Gewerbegebiet (GE) § 8 BauNVO.

2.2 Die Errichtung von Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter ist gem. § 1 Abs. 6 Ziff. 2 BauNVO allgemein zulässig.

Der Einbau von Wohnungen im Betriebsgebäude ist nur dann zulässig, wenn dadurch 1 Vollgeschoß nicht überschritten wird.

Die Dachneigung der freistehenden Wohngebäude hat 15° - 32° zu betragen; die Dachform ist als Satteldach auszuführen.

2.3. Für das Baugebiet wird die offene Bauweise festgesetzt.

2.4 Die gewerblichen Bauten sind mit Satteldächern mit einer Dachneigung von 15° - 32° zu errichten.

2.5 Die max. Traufhöhe der gewerblichen Bauten wird mit 5,00 m festgesetzt. Ausnahmen sind für einzelne Betriebsgebäude zulässig, wenn die betrieblichen Vorgänge eine größere Höhe erforderlich machen.

2.6 Die Verwendung von grellfarbigen Kunststoffplatten für die Verkleidung von Balkongeländern, für Trennwände und Balkone, für Überdachungen und dergleichen ist untersagt.

2.7 Die Höhe der Einfriedungen an den Erschließungsstraßen darf 2,00 m über den natürlichen Geländeverlauf nicht überschreiten.

Die Verwendung von Stahldraht an der straßenseitigen Einfriedung ist untersagt.

Einfriedungen aus Maschendraht sind mit standortgerechten, heimischen Laubbölgern zu hinterpflanzen.

2.8 Auf den gewerblichen Grundstücken sind Parkplätze in ausreichender Anzahl für Betriebspersonal und Besucher auszuweisen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 12.02.1990 bis 13.03.1990 im Rathaus in Stadtlauringen öffentlich ausgelegt.

Stadtlauringen, 20.03.1990



.....  
1. Bürgermeister

Der Marktgemeinderat von Stadtlauringen hat mit Beschluß vom 06.12.1991 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als **Satzung** beschlossen.

Stadtlauringen, 06.12.1991



.....  
1. Bürgermeister

Das Landratsamt Schweinfurt macht im Anzeigeverfahren eine Verletzung von Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs. 3 Satz 1 BauGB nicht geltend.

Schweinfurt, 14.05.1992  
Landratsamt  
I. A.



Eckel, Regierungsrat

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist am 24.7.1992 durch den Stadtlauringer Amtsboten

ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis darauf, daß der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht im Rathaus in Stadtlauringen während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten wird. Weiter wurde darauf hingewiesen, daß über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben wird. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan inkraftgetreten (§ 12 Satz 4 BauGB).

Stadtlauringen, 28.7.1992

.....  
1. Bürgermeister



**BEBAUUNGSPLAN DES MARKTES  
STADTLAURINGEN  
LANDKREIS SCHWEINFURT FÜR DAS  
GEBIET „AN DER STAATSTRASSE 2281“  
IN SULZDORF**

STADTLAURINGEN, 09.11.1989

ÜBERARBEITET: 17.1.1990  
21.5.1990  
28.2.1991

M. Grill